

Erweiterte Abrundungssatzung nach § 4 Abs. 2 a

Maßnahmen-G für Baumgarten "Süd"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 u. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch - BauGB-MaßnahmenG - vom 17.05.90, BGBl. I S. 926) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1992 (GVBl. S. 26) erläßt der Markt Nandlstadt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Freising folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Baumgarten "Süd" werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000/M 1:5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Lagepläne vom 29.05.91 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Bebauung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 dieser Satzung festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.


§ 3

Auf den im beigefügten Lageplan vom 29.05.91 mit Flächensignatur gekennzeichneten Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 4

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB. Die Baugrundstücke sind mit standorttypischen Laubbäumen und Obstgehölzen zu bepflanzen. Am südlichen Ortsende darf die Bepflanzung nicht wandartig enden.

festgelegte Grenzen des im Zusammen-
hang bebauten Gemeindeteiles gem.
Satzung vom 07.07.1992

 nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG
einbezogene Flächen; nur Wohngebäude
zulässig.

Nandlstadt,
Markt Nandlstadt

7. Dez. 1995


Hartl
Erster Bürgermeister

